

zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Bühl über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS)

Aufgrund der §§ 2, 26 Abs. 1 Satz 3, 34, 38 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 und § 38 Abs. 4 Kommunalabgabengesetz (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bühl am folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 25. Januar 2006 beschlossen:

Artikel 1

§ 10 Abs. (4) der Erschließungsbeitragssatzung vom 25. Januar 2006 erhält folgende Fassung:

§ 10

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (4) Weist der Bebauungsplan sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosshöhe umzurechnen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.

ausgefertigt:

Bühl, den

Hubert Schnurr
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 4 GemO

Nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung - sofern nicht der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Absatz 1 GemO beanstandet hat - von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Bühl geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.